

Wissenschaftlicher Dienst für Rechtspsychologie

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Rohrkolbenweg 5

68259 Mannheim

☎ (06 21) 98 19 00 34

✉ info@wissenschaftlicher-dienst-fuer-rechtspsychologie.de

**Privatgutachterliche Expertise
- 22 Js 6409/20 (LG Stuttgart) -**

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Anett T■■■■ wurde interdisziplinär einer umfassenden Prüfung unterzogen. Alle relevanten Aspekte im Bereich der Rechtspsychologie wurden berücksichtigt.

Das Sachverständigengutachten vom 16.01.2024 im Verfahren 22 Js 6409/20 am Landgericht Stuttgart weist folgende Mängel auf:

Faktisch vollzieht die Sachverständige Anett T■■■■ eine Beweislastumkehr zu Lasten des Angeklagten. Anstatt als Nullhypothese tatsächlich davon auszugehen, dass die vermeintliche Geschädigte die Unwahrheit sagt, wie dies das Rechtsstaatsgebot und die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, stellt die Sachverständige die Aussagen der vermeintlichen Geschädigten nicht ernsthaft in Frage, was methodisch in keiner Weise vertretbar ist. Rein vorsorglich wird an das wegweisende BGH-Urteil vom 30.07.1999 (Aktenzeichen: 1 StR 618/98) erinnert, das die Sachverständige nicht wirklich verinnerlicht hat: „Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.“

Die Sachverständige führt zudem keine ernsthafte Motivationsanalyse durch. Zur Aussagemotivation heißt es im Standardwerk „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“

wortwörtlich: „Wenn wir annehmen, daß die Angaben persönlichen Interessen dienen, bleiben wir eher skeptisch; wenn wir solche persönlichen Interessen nicht erkennen können und daher nicht annehmen, daß die Angaben dadurch motiviert sind, schließen wir darauf, daß uns der Andere nicht täuschen will und seine Angaben seiner Überzeugung entsprechen. Die Motivationsanalyse, die von verschiedenen Autoren (Undeutsch 1967, Steller & Köhnken 1989, Arntzen 1993) vorgeschlagen wird und die in den meisten Glaubhaftigkeitsgutachten zu finden ist, geht von ähnlichen Überlegungen aus. Die Motivation einer vorliegenden Aussage soll untersucht werden. Dabei wird insbesondere nach motivationalen Tendenzen gesucht, die sich verfälschend auf die Aussage ausgewirkt haben könnten.“¹

Die Sachverständige überschätzt zudem die Möglichkeiten der Aussagepsychologie im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung. Die aussagepsychologische Qualität ist im vorliegenden Fall nicht hoch, da die vermeintliche Geschädigte den Sachverhalt recht detailarm schildert. Doch selbst angenommen, die aussagepsychologische Qualität sei hoch, ist dies allenfalls ein Mosaik in der Gesamtbetrachtung.

Das bekannteste Beispiel, in dem eine hohe aussagepsychologische Qualität zu einem Fehltrail geführt hat, dürfte der Fall Ulvi Kulaç sein. Kulaç wurde zunächst wegen Mordes verurteilt und später im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens frei gesprochen. Nach dem Wiederaufnahmeverfahren sagte der im Ausgangsverfahren beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber gegenüber der Wochenzeitung DIE ZEIT: „Die Qualität der Aussage war hoch. Ulvi Kulaç zu verurteilen war ein juristischer Fehler. Ein aussagepsychologisches Gutachten allein darf einem Gericht bei Mordverdacht nicht ausreichen.“² Ulvi Kulaç war wohlgermerkt geistig behindert.³ [Anett T■■■■] schätzt die Fähigkeiten, die erforderlich sind, um eine Falschaussage zu machen, falsch ein.

Für die Fachzeitschrift „Strafverteidiger“ hat der renommierte Rechtsanwalt Johann Schwenn einen Beitrag mit dem Titel „Fehltrail und ihre Ursachen – die

¹ Greuel, Luise et al. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, S. 169.

² <https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht>

³ <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-05/peggy-prozess-urteil>

Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“ verfasst. Johann Schwenn weist in jenem Fachartikel darauf hin, dass frei zugängliche Literatur besteht, welche die erforderlichen Schritte für ein erfolgreiches Lügen im Bereich des sexuellen Missbrauchs aufzeigt. Das Werk „Trotz allem“ von Ellen Bass und Laura Davis enthalte eine Anleitung zum Erfinden von Realkennzeichen und werde zum Aushebeln dieses Kontrollkriteriums der wissenschaftlichen Aussageanalyse eingesetzt.⁴ Mit anderen Worten: Eine glaubhafte Lüge kann einstudiert werden.

Die vermeintliche Geschädigte weist in ihren Erzählungen einen Phantasie-reichtum auf, der mutmaßlich in der Nähe der Pseudologie anzusiedeln ist. Ein Merkmal von Pseudologen ist es, reale Personen mit erfundenen Geschichten zu verknüpfen. Der bundesweit renommierte Pseudologie-Experte Prof. Dr. Hans Stoffels äußerte zu diesem psychologischen Phänomen: „Anstatt sich, wie es früher üblich war, als Held, Graf oder reicher Fabrikbesitzer auszugeben, erfinden sich Betroffene heute gerne als Opfer, um Mitleid zu wecken.“⁵

Die Pseudologia Phantastica wird im wissenschaftlichen Diskurs auch als „pathologisches Lügen“⁶ bezeichnet. Ernsthaftige Überlegungen dazu, dass die Vorwürfe der vermeintlichen Geschädigten frei erfunden sein könnten, finden sich im Sachverständigengutachten bedauerlicherweise nicht.

Im Bereich der Motivationsanalyse lässt sich nicht ausschließen, dass sich die vermeintliche Geschädigte an ihrem Ex-Partner rächen und sich selbst als bemitleidenswertes Opfer fühlen wollte.

Dass der Angeklagte einerseits eifersüchtig gewesen sei, andererseits aber sie zur Prostitution gezwungen habe, passt nicht so recht ins Bild. Das Kriterium der Konsistenz ist nicht hinreichend erfüllt, um die vom BGH verlangte Nullhypothese, die Aussage der vermeintlichen Geschädigten sei unwahr, guten Gewissens verwerfen zu können.

⁴ <http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc>

⁵ <https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird>

⁶ Eckhardt-Henn, Annegret/Spitzer, Carsten (2017): Dissoziative Bewusstseinsstörungen, S. 357.

Die Glaubwürdigkeit der vermeintlichen Geschädigten ist allgemein in Zweifel zu ziehen. So behauptete sie, über kein eigenes Geld zu verfügen. Gemäß einem vorgelegten Kontoauszug verfügte die vermeintliche Geschädigte über mindestens 6.211,77€.

Gemäß der Darstellung des Angeklagten habe sich dieser 3 Wochen lang auf den Philippinen aufgehalten. Dass die vermeintliche Geschädigte also im wörtlichen Sinne täglich geschlagen worden sei, lässt sich somit ausschließen. Die vermeintliche Geschädigte neigt also mindestens zu Übertreibungen.

Im Hinblick auf die meisten Anklagepunkte ist eine reine Aussage-gegen-Aussage-Situation gegeben. Es lässt sich folglich weder der Tatnachweis objektiv erbringen noch eine Falschbeschuldigung objektiv feststellen.

Fazit:

Die vom BGH verlangte Nullhypothese, die Aussage der vermeintlichen Geschädigten sei unwahr, kann nicht mit hinreichender Sicherheit verworfen werden. Anett T■■■■ hat keine ernsthafte Motivationsanalyse durchgeführt. Zudem überschätzt Anett T■■■■ die Möglichkeiten der Aussagepsychologie. In der summarischen Prüfung konnte im vorliegenden Verfahren ein Tatnachweis nicht erbracht werden. Allgemein ist die Glaubwürdigkeit der vermeintlichen Geschädigten in Zweifel zu ziehen. Der Beschuldigte muss nicht seine Unschuld beweisen, sondern es muss gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo“ seine Schuld zweifelsfrei bewiesen werden. Die Möglichkeit, dass alles von der vermeintlichen Geschädigten frei erfunden wurde, ist von Anett T■■■■ nicht ernsthaft in Betracht gezogen worden. Falsche Verdächtigungen hat es in der Vergangenheit zugenüge gegeben. Es wird exemplarisch an die Fälle Andreas Türck, Horst Arnold sowie Ralf Witte und Karl-Heinz Wulforst erinnert. Dass Sachverständige irren, kommt regelmäßig vor. Es wird hierbei insbesondere an den Fall Norbert Kuß erinnert, bei dem die staatsanwaltlich bestellte Sachverständige wegen eines fehlerhaften Glaubwürdigkeitsgutachtens zu 60.000€ Schmerzensgeld verurteilt wurde (OLG Saarbrücken, Urt. v. 23.11.2017, Az. 4 U 26/15).

Schlussformel:

Herausgeber dieser Expertise ist der Wissenschaftliche Dienst für Rechtspsychologie. Diese privatgutachterliche Expertise wurde am 16.02.2024 erstellt und gibt eine Einschätzung der Aktenlage zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Gemäß der höchststrichterlichen Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH-Beschluss vom 18.05.2009 - Az. IV ZR 57/08) hat ein Gericht auch ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten erkennbar zu verwerten und in seine Entscheidung einfließen zu lassen.

[REDACTED]

Gutachter für Rechtspsychologie
Rechtspsychologischer Sachverständiger

LITERATURVERZEICHNIS

Eckhardt-Henn, Annegret/Spitzer, Carsten (2017): *Dissoziative Bewusstseinsstörungen*. Stuttgart: Schattauer.

Greuel, Luise/Offe, Susanne/Fabian, Agnes/Wetzels, Peter/Fabian, Thomas/Offe, Heinz/Stadler, Michael (1998): *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz PsychologieVerlagsUnion.

Schwenn, Johann (2010): „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“. In: *Strafverteidiger (StV)* 2010, 704.

<http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc> (zuletzt abgerufen am 16.02.2024)

Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH (2017): *Wenn lügen zur Krankheit wird* <https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird> (zuletzt abgerufen am 16.02.2024)

ZEIT ONLINE GmbH (2015): *Unter Anklage* <https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 16.02.2024)

ZEIT ONLINE GmbH (2014): *Freispruch im Fall Peggy* <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-05/peggy-prozess-urteil> (zuletzt abgerufen am 16.02.2024)